

**P O L I Z E I V E R O R D N U N G**  
**der Stadt Bad Elster**  
**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,**  
**zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie**  
**über das Anbringen von Hausnummern**

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

**Abschnitt 3 – Schutz vor Belästigung durch Lärm und Müll**

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften
- § 9 Haus- Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten
- § 10 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

**Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

- § 12 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung
- § 13 Abbrennen von offenen Feuern

**Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

- § 14 Hausnummern

**Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

- § 15 Zulassung von Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Einziehung von Gegenständen
- § 18 In-Kraft-Treten

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Elster vom 14. Oktober 2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Bad Elster.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen sowie des sonstigen Ortsrechts der Stadt Bad Elster bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Kurparkanlagen, Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht, sofern durch die Stadt Bad Elster eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde sowie für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen von speziell dafür zugelassenen Flächen.

### **§ 4 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herum läuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen zusätzlich einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Stadt Bad Elster diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fern zu halten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Führer von Pferdefuhrwerken sind verpflichtet, Exkrementtaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen anzubringen, die sicherstellen, dass Verunreinigungen von öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 1 durch feste Ausscheidungen der Zugpferde verhindert werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für die an öffentlichen Veranstaltungen in Bad Elster teilnehmenden Pferdefuhrwerke.

## **Abschnitt 3 – Schutz vor Belästigung durch Lärm und Müll**

### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Stadt Bad Elster kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

### **§ 7 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

### **§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Der Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Gastwirtschaft innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (3) Das in Abs. 1 und 2 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher bzw. Teilnehmer von derartigen Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen und für Gäste einer Gastwirtschaft.

### **§ 9 Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten**

- (1) Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen

montags bis freitags in der Zeit	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 19.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	
sowie sonnabends in der Zeit				
	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	

sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Abweichend von Satz 1 dürfen Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, in der Ortschaft Sohl

montags bis freitags in der Zeit	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 20.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	
sowie sonnabends in der Zeit				
	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	

und in der Ortschaft Mühlhausen

montags bis freitags in der Zeit	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 20.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	
sowie sonnabends in der Zeit				
	von 07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr,	
	von 12.00 Uhr	bis	13.00 Uhr und	
	von 18.00 Uhr	bis	22.00 Uhr	

sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Baumaschinen, motorbetriebenen Garten- und Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

### **§ 10 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen**

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. Zudem ist anzugeben, ob ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.

- (3) Die Stadt Bad Elster kann das Schießen mit Böllergeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

### **§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist in den Zeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuwerfen oder abzulagern
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung**

- (1) Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass diese nicht beschädigt oder andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:
- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen/ Drohungen/ Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;
  - b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen;
  - c) andere Personen an der Nutzung derer entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
  - d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
  - e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
  - f) die Notdurft zu verrichten;
  - g) Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft zu treffen;
  - h) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro- Rollern u. ä. zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;
  - i) Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. zu befahren;
  - j) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Straßen, Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;

- k) Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einzubringen oder zu benutzen und
  - l) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.
- (3) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Bad Elster zu benutzen oder abzustellen.

### **§ 13 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verboten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, sofern
- a) eine Stapelhöhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird,
  - b) der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter nicht überschritten wird,
  - c) trockenes unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten wie Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen oder Feuerschalen verwendet wird,
  - d) handelsübliche Grillmaterialien (z.B. Grillkohle) oder Grillgeräte verwendet werden,
  - e) hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht und
  - f) zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrenstufe 3 nicht erreicht ist.
- (3) Das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen kann insbesondere bei extremer Trockenheit, unmittelbarer Nähe zum Wald oder unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen durch die Stadt Bad Elster untersagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen.
- (5) Offene Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, welche die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, sind anzeige- und genehmigungspflichtig. Das Abbrennen ist der Stadt Bad Elster spätestens 10 Tage zuvor anzuzeigen. Die Genehmigung durch die Stadt Bad Elster kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Nummern bestehen aus arabischen Ziffern, die gegebenenfalls durch Buchstaben ergänzt werden.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Stadt Bad Elster kann im Einzelfall etwas anders bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Bad Elster Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1.) entgegen § 3 Absatz 1 Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen anbringt oder dies versucht;
  - 2.) entgegen § 4 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
  - 3.) entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
  - 4.) entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
  - 5.) entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer gefährlicher Tiere der Stadt Bad Elster nicht unverzüglich anzeigt;
  - 6.) entgegen § 5 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres zulässt, dass durch dieses öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt werden;
  - 7.) entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
  - 8.) entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
  - 9.) entgegen § 5 Abs. 4 Pferdefuhrwerke ohne Exkrementtaschen oder ähnliche Auffangvorrichtungen auf öffentlichen Straßen führt;
  - 10) entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
  - 11.) entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
  - 12.) entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  - 13.) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 aus Gastwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
  - 14.) entgegen § 8 Absatz 3 Alternative 1 als Besucher bzw. Teilnehmer einer Veranstaltung gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;
  - 15.) entgegen § 8 Absatz 3 Alternative 2 als Gast einer Gastwirtschaft gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;

- 16.) entgegen der in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 festgelegten Ruhezeiten Haus-, Garten-, Bau- und lärmintensive Arbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, durchführt;
- 17.) entgegen § 10 Absatz 1 das Schießen mit Böllengeräten oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- 18.) entgegen § 10 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und/ oder unrichtig erstattet;
- 19.) entgegen § 10 Absatz 3 ein untersagtes Schießen mit Böllengeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- 20.) entgegen § 11 Abs. 1 in den Zeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einwirft;
- 21.) entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
- 22.) entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
- 23.) sich entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass diese beschädigt oder andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
- 24.) entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks oder außerhalb des Gemeingebrauchs benutzt;
- 25.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe a) aufdringlich oder aggressiv bettelt;
- 26.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt;
- 27.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe c) andere Personen an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;
- 28.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe d) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
- 29.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe e) nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
- 30.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe f) die Notdurft verrichtet;
- 31.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe g) Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft trifft;
- 32.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe h) durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro- Rollern u. ä., Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;
- 33.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe i) Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. befährt;
- 34.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe j) in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche



Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;

- 35.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe k) Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einbringt oder benutzt;
  - 36.) entgegen § 12 Absatz 2 Buchstabe l) nicht freigegebene Eisflächen betritt;
  - 37.) entgegen § 12 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Bad Elster benutzt oder abstellt;
  - 38.) entgegen § 13 Absatz 1 ein offenes Feuer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abbrennt;
  - 39.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe a) oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei eine Stapelhöhe von 1,00 Meter überschritten wird;
  - 40.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe b) oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter überschritten wird;
  - 41.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe c) oder Absatz 4 ein offenes Feuer in nicht befestigten Feuerstätten abbrennt oder hierfür nicht trockenes unbehandeltes Holz verwendet;
  - 42.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe d) oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierfür nicht handelsübliche Grillmaterialien oder Grillgeräte verwendet;
  - 43.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe e) oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch eine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht;
  - 44.) entgegen § 13 Absatz 2 Buchstabe f) oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrenstufe 3 besteht;
  - 45.) entgegen § 13 Absatz 3 oder Absatz 4 ein untersagtes offenes Feuer abbrennt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
  - 46.) entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
  - 47.) entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Stadt Bad Elster geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu fünftausend Euro betragen

### **§ 17 Einziehung von Gegenständen**

Gemäß § 39 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz können in den Fällen der §§ 3, 7, 8, 9, 13, 14 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bad Elster gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum

Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern  
vom 24.04.2014.

Bad Elster, den 15.10.2020

Olaf Schlott  
Bürgermeister (Siegel)

**Hinweis:**

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.